

# **Satzung**

des

## **Geschichtsvereins Erfstadt**

### **1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Geschichtsverein Erfstadt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Geschichtsverein Erfstadt e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Erfstadt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **II**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Erforschung der geschichtlichen Entwicklung der Stadt Erfstadt und ihrer Ortsteile, die Veröffentlichung der gewonnenen Forschungsergebnisse und die Verbreitung der wissenschaftlichen Forschung.

### **III**

#### **Gemeinnützigkeit des Vereins**

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwider laufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## IV

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags, über den der Vorstand entscheidet. Die Aufnahme ist erfolgt, sofern der Antrag nicht bis Ablauf eines Monats nach Eingang beim Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist.

## V

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand des Vereins zu gehen muss. Der Austritt wird wirksam mit dem Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es trotz entsprechender Mahnung den Jahresbeitrag innerhalb von drei Monaten nicht zahlt. In begründeten Ausnahmen entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder.

## VI

### **Mitgliederbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist im ersten Viertel eines Kalenderjahres und im Jahre des Beitritts bis spätestens zwei Monate nach Abgabe der Beitrittserklärung zu zahlen.

## VII

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## VIII

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand des Vereins im Sinne des Gesetzes sowie die weiteren Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer. Sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest. Sie entscheidet durch

Mehrheitsbeschlüsse in der Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

## **IX**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder können beantragen, dass weitere Themen behandelt werden. Der Antrag ist schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu zu leiten.

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Versammlungsleiter.

Über die Annahme oder Ablehnung von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthält die Tagesordnung derartige Themen, so ist in der Ladung auf diese Regelung in der Satzung besonders hin zu weisen.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Auf Verlangen von  $\frac{1}{3}$  der Anwesenden hat eine schriftliche Abstimmung zu erfolgen. Verdeckte Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies aus der Mitte der Versammlung mit Mehrheit verlangt wird.

## **X**

### **Protokolle über die Mitgliederversammlung**

Über Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, in das die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen aufgenommen werden. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **XI**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

In der Mitgliederversammlung werden zusätzlich zum Vorstand im Sinne des Gesetzes gewählt:

- a) ein Schriftführer,
- b) ein Schatzmeister,
- c) bis zu fünf Beisitzer, sofern die Notwendigkeit angenommen wird und
- d) zur Kassenprüfer zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

## **XII**

### **Sonstige Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet auch darüber, welche Arbeiten veröffentlicht werden sollen. Zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung kann er sich Ausschüsse bedienen, die er zu diesem Zweck bestellt. Der Vorstand entscheidet auch darüber, ob ein Publikationsorgan eingeführt wird das regelmäßig oder je nach Bedarf erscheinen soll. Über den Namen eines solchen Organs entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist gehalten, zur Erfüllung des Vereinszwecks mit der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung eng zusammen zu arbeiten sowie mit den geschichtlichen Institutionen und Vereinigungen in der Stadt und der Region.

## **XIII**

### **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Erfstadt zur Verwendung für die Kulturpflege.

## **XIV**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Gesetzes. Der Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist beim zuständigen Finanzamt gestellt worden.

Erfstadt, den 16.10.2003